



Wien, 17.05.2018

## BMI-LR1310/003-III/1/c/2018

### STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz-Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Universität für Bodenkultur Wien nimmt zum obengenannten Entwurf wie folgt Stellung:

#### Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

Damit eine Aufenthaltsbewilligung „Studierender“ an Drittstaatenangehörige erteilt wird, ist entweder die Absolvierung eines ordentlichen Studiums oder eines mindestens 60 ECTS umfassendes außerordentliches Studium oder eines Studiums, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen vorbereitet, erforderlich.

An der Universität für Bodenkultur Wien werden die Weiterbildungslehrgänge in verschiedene Kategorien eingeteilt, nicht in jeder dieser Kategorien ist der Umfang eines Lehrgangs mit 60 ECTS vorgeschrieben. In diesen Lehrgängen geht es nicht um die Erreichung eines akademischen Grades, sondern vielmehr um die Weiterbildung. Da sich einige unter einem Umfang von 60 ECTS liegenden Weiterbildungslehrgängen an einen internationalen Personenkreis wendet, werden Drittstaatenangehörige von diesen de facto Lehrgängen ausgeschlossen.

#### BFA-Verfahrensgesetz

Die Universität für Bodenkultur Wien spricht sich gegen die Rückführung von Personen ab, die in Österreich aufgewachsen sind und aktiv ein Studium an einer österreichischen Universität betreiben.

#### UG 2002

Wenn die vorgesehenen Bestimmungen des § 63 Abs. 10 umgesetzt werden, müssten alle Mobilitätsstudierenden zum Nachweis der Sprache zumindest eine Prüfung am Vorstudienlehrgang absolvieren. Die Sprachkenntnisse bei Incoming-Studierenden werden die Sprachkenntnisse von der entsendenden Einrichtung ausführlich überprüft! Aus Sicht der Universität für Bodenkultur Wien ist diese geplante Regelung nicht umsetzbar und würde die Mobilität der Studierenden massiv erschweren.



Die Festsetzung eines Eingangssprachniveaus wird positiv beurteilt, wobei die Festlegung auf dem Niveau A1 aus ausreichend gesehen wird. Die Universität für Bodenkultur Wien hat aber auch mit der Festlegung eines Einstiegssprachniveaus von A2 kein Problem.

Auf eine differenzierte Regelung zwischen deutschsprachigen und englischsprachigen Studien wäre zu achten, da die pauschale Vorschreibung einer Ergänzungsprüfung bei Nichtnachweis der Sprachkenntnisse auch für die englische Sprache zu Ergänzungsprüfungen führen würde. Ein personeller und finanzieller Mehraufwand wäre in diesem Fall eine zusätzliche Belastung für die Universitäten.

Eine eigene Antragstellung für die Zulassung zum Vorstudienlehrgang ist abzulehnen. Ebenso ist eine Festlegung von Sprachnachweisen auf Gesetzesebene abzulehnen, da die Festlegung einer Gleichwertigkeit nur sehr schwer erfolgen kann und die Sprachnachweise laufend einer Qualitätskontrolle zuzuführen wären.

Die Festlegung der Nachweise für die Studienzulassung liegt in der Kompetenz des Rektorats, eine Einschränkung dieser Kompetenzen sollte daher vermieden werden.

Es wird ersucht, für das In-Kraft-Treten der Novelle eine Übergangsfrist vorzusehen, damit es zu keiner Änderung der Rechtslage während der allgemeinen Zulassungsfrist und Nachfrist kommt.

Ausdrücklich begrüßt werden nachfolgende geplante Regelungen:

- Die Möglichkeit der Beantragung eines Aufenthaltstitels im Inland von Studierenden bei rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich.
- Die Festlegung der Entscheidungsfrist für Anträge auf Aufenthaltstitel auf 90 Tage.
- Das Verbot der Vertretung von Studienwerber\_innen durch Personen, die nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung in Österreich zugelassen sind.
- Festlegung eines Einstiegssprachniveaus für Studienwerber\_innen.
- Die Umsetzung der Richtlinie und die Erleichterung für Forscher\_innen.

Mit freundlichen Grüßen

Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Hubert Hasenauer  
Rektor